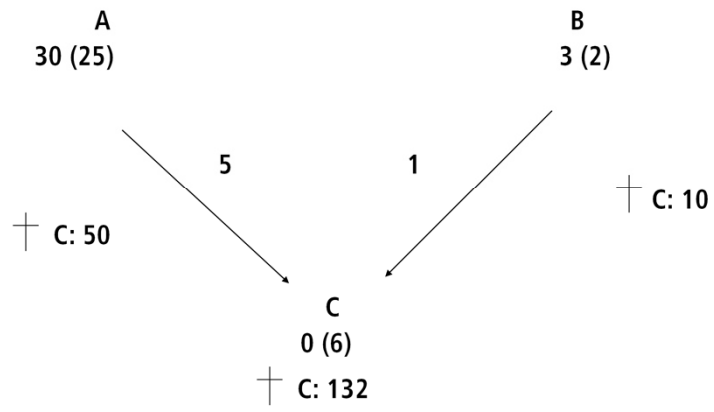




- grundlegende, in allen Rechtsgebieten zentrale Prinzipien, Ziele und Wertungen
- Überblick über einige Leitgedanken der Rechtsordnung:
 - Gerechtigkeit
 - Rechtssicherheit und Schutz von Vertrauen
 - Verhältnismässigkeit und Interessenausgleich
 - Praktikabilität, Effizienz und Durchsetzbarkeit





Gesichtspunkte einer gerechten Ordnung



- Ulpian: *suum cuique tribuere*
- Gerechtigkeit als Gleichheit
 - absolute Gleichbehandlung
 - relative Gleichbehandlung: Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln
 - Kriterien einer relativen Gleichbehandlung
 - Beitragsleistung (als absolute Grösse oder gemessen an der Grösse des erbrachten Opfers)
 - Bedürfnis
- Gerechtigkeit als Sachgerechtigkeit



- gerechte Entscheidung eines einzelnen Falles: Einzelfallgerechtigkeit, "Billigkeit"
- gerechte Regeln für eine Vielzahl von Fällen: Regelfallgerechtigkeit
 - gleiche Entscheidung von gleich gelagerten Fällen
 - effiziente Lösung einer Vielzahl von Konflikten
 - Steuerung des Verhaltens der Normadressaten
 - Möglichkeit der Normadressaten, ihr Verhalten an den generell-abstrakten Regeln auszurichten ("Rechtsdurchsetzung" durch die Betroffenen)
 - Berücksichtigung von Auswirkungen einer Regelung, die über den konkreten Fall hinausgehen



- Rechtsetzungslehre, Regulierung, Regelungstechnik
- Typisierung und Generalisierung/Schematisierung *versus* Konkretisierung und Individualisierung
 - Fristen
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen
 - Abzüge im Steuerrecht
 - gesetzlicher Erbanspruch und Pflichtteil
 - Eigenkapitalausstattung von Banken
 - Sorgfaltspflicht
 - elterliche Sorge und Kindeswohl



- Raum für Einzelfallgerechtigkeit bei der Anwendung generell-abstrakter Regeln (siehe Folie 43)
- Bindung der Gerichte und Behörden an das Recht
 - Rechtsetzung durch den Gesetzgeber (Politik): Entscheidung darüber, was gerecht und was ungerecht ist
 - Rechtsanwendung durch die Gerichte und Behörden (Rechtssystem): Entscheidung darüber, was rechtmässig und was unrechtmässig ist
- Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, soweit das Gesetz dafür Raum lässt (vgl. Art. 4 ZGB)



- Generalklauseln
 - Ermessen (des Gerichts [Art. 4 ZGB] oder einer Behörde)
 - unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. "wichtige Gründe")

- Willkürverbot (Art. 9 BV)

- Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB, Art. 9 BV)
 - widersprüchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*)
 - zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts
 - interesselose, schikanöse Rechtsausübung